

Schreiben des Rektorats vom 1. Februar 2008

Rückerstattung von Studienbeiträgen für Assistenten/innen Kategorie 2 und Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Universität ab dem laufenden WS 2007/2008 bestimmten Arbeitnehmer/-innengruppen die Studienbeiträge rückvergütet.

Wer ist von der Rückvergütung betroffen?

Kat.II-Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Ausbildung, die zumindest an 90 Tagen des laufenden Semesters in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Universität Innsbruck gestanden haben.

Wie können Sie eine Rückvergütung veranlassen?

Der Antrag auf Rückvergütung muss über das VIS-online-System <http://vis.uibk.ac.at> von den betreffenden Mitarbeiter/-innen aktiv gestellt werden! Dort scheint für all jene Mitarbeiter/-innen, die obige Voraussetzung erfüllen und daher eine Rückvergütung geltend machen können, ein eigener Menüpunkt "SB-Rückvergütung" auf.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss eine Rückvergütung geltend gemacht werden?

Die Geltendmachung hat jeweils bis zum 31.03. (für das vorangegangene WS) bzw. bis zum 31.09. (für das vorangegangene SS) zu erfolgen.

In welcher Höhe werden die Studienbeiträge rückvergütet?

Die Rückvergütung umfasst unabhängig von der tatsächlichen Höhe des für das jeweilige Semester einbezahlten Studienbeitrages ausschließlich den Grundbetrag von € 363,36.

Wann werden die Studienbeiträge rückvergütet?

Die Studienbeiträge werden jeweils mit dem Mai- bzw. dem November-Gehalt rückvergütet.

Besteht auf die Rückvergütung der Studienbeiträge ein Rechtsanspruch?

Die Rückvergütung der Studienbeiträge erfolgt seitens der Universität auf freiwilliger Basis und unter ausdrücklichem Widerrufsvorbehalt. Sie begründet auch im Wiederholungsfalle keinen Rechtsanspruch.

Sollten Sie zur Rückvergütung der Studienbeiträge Fragen haben, steht Ihnen mein Büro gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ass.-Prof. Mag.Dr. Wolfgang Meixner
Vizerektor für Personal